

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 22. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1057). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Master-Studiengang Anglistik/Amerikanistik ist stärker forschungsorientiert. Das Studium im Fach Anglistik/Amerikanistik untergliedert sich zu gleichen Teilen in einen Pflichtbereich (Gesamtumfang 60 LP) und einem Wahlpflichtbereich (Gesamtumfang 60 LP).

(a) Der Pflichtbereich umfasst die sprachpraktischen Module und die MA-Arbeit (einschließlich eines Kolloquiums) à 30 LP, mit der das Studium abgeschlossen wird. Die Struktur des Wahlpflichtbereichs ermöglicht die Spezialisierung. Studierende können durch die Wahl von Modulen im Gesamtumfang von 60 LP das Gesamtfach studieren, oder ein rein sprachwissenschaftliches oder rein literatur- und kulturwissenschaftliches Studium absolvieren. Bei einer Spezialisierung im Fachbereich Literaturwissenschaft oder im Fachbereich Linguistik müssen Module im Umfang von mindestens 30 LP des jeweiligen Fachbereichs belegt werden. Beim generalistischen Profil ist das Auswahlverhältnis von literaturwissenschaftlichen zu linguistischen Modulen nicht festgelegt. Die jeweilige Spezialisierung wird im Zeugnis bzw. Transcript of Records kenntlich. Alternativ zum facheigenen Modulangebot können die Studierenden auch im Modulkatalog ausgewiesene Module aus den MA-Studiengängen Volkskunde/Kulturgeschichte, Neuere Geschichte, Germanistische Sprachwissenschaft und Indogermanistik wählen. Beim generalistischen Profil und bei einer Spezialisierung im Fachbereich Literaturwissenschaft können Module aus den MA-Studiengängen Volkskunde/Kulturgeschichte und Neuere Geschichte im maximalen Gesamtumfang von 20 LP gewählt werden. Bei einer Spezialisierung im Fachbereich Linguistik können Module aus den MA-Studiengängen Germanistische Sprachwissenschaft und Indogermanistik im maximalen Gesamtumfang von 30 LP gewählt werden.

(b) Neben dem generalistischen Profil und den Spezialisierungen im Fachbereich Linguistik oder Literaturwissenschaft ist auch die interdisziplinäre Profilbildung „Sprache und Kognition“ (60 LP) im MA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik möglich. In dieser Profilbildung müssen im Verlauf des Master-Studiums Module im Umfang von mindestens 30 LP belegt werden. Darunter muss mindestens ein Modul aus dem eigenen Fach (in diesem Fall aus dem Fachbereich Linguistik des MA-Studiengangs Anglistik/Amerikanistik, entweder Corpus Linguistic Approach to Grammar and Language Use, oder Language Development) sein. Die verbleibenden Module im Umfang von 20 LP können aus den MA-Studiengängen Germanistische Sprachwissenschaft (Komparative Phonetik und Phonologie, Linguistische Texttheorie, Sprache und Kognition) und Auslandsgermanistik/DaF/DaZ (Theorie und Empirie des Zweitspracherwerbs) gewählt werden. Die verbleibenden 30 LP werden mit der Anfertigung der MA-Arbeit (und einem Kolloquium) zu einem kognitionslinguistischen Thema erworben.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Englische Muttersprachler können die rein sprachpraktischen Module (*Grammar, Advanced Language Skills A+B*) nach Absprache mit den jeweiligen Dozenten durch fachwissenschaftliche Module ersetzen. Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können das Modul *Translation* durch ein anderes sprachpraktisches Modul (sofern im Angebot) oder ein fachwissenschaftliches Modul ersetzen. Ist ihnen bei der Zulassung zum Masterstudium der Besuch der *Introduction to Linguistics* (BA.AA.SW01 und/oder BA.AA.SW02) oder der *Introduction to Literary Studies* (BA.AA.LW01 und/oder BA.AA.LW02) zur Auflage gemacht worden, kann das entsprechende (Teil-)Modul als Ersatz für *Translation* anerkannt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Germanistische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 22. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1070), geändert durch die Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2010, S. 237). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.